Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 3 (1896)

Heft: 21

Artikel: Hoch vom Säntis her!

Autor: Frei, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-538849

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hoch vom Säntis her!

So werbe benn endlich, wie schon längst in Aussicht gestellt, ber "Entwurf einer Schulverordnung", wie er von den zuständigen Behörden Innerrhodens demnächst endgültig behandelt werden soll, auch in unseren "Blättern" gradaus besprochen. Wo der Besprechung die sachmännische Urteilsschärfe oder die gerechte Berücssichtigung lokal-kantonaler Verhältnisse abgehen sollte, da rücke ungeniert ein geistlicher oder weltlicher Freund mit einer Berichtigung ins Feld. Sie sei zum vorneherein willsommen geheißen; denn Schreiber dies erhebt keinen Anspruch weder auf erschöpfende Behandlung, noch auf in alle weg zutreffende Beurteilung.

Der "Entwurf" zerfällt in 7 Abschnitte, die nun nacheinander in Behandlung kommen. Er will gemacht sein, um "das Schulwesen den Anordnungen der Zeit entsprechend einzurichten und den Bedürfnissen des Landes anzupassen." Die Absicht ist edel, sehen wir nun zu, ob sie in wünschbarer Weise erreicht worden.

Bei ben 12 Urt. ber "allgemeinen Bestimmungen" ift anzuerfennen;

a) daß die Privatschulen gewährleistet sind (Art. 3)

b) daß der Staat an die Rosten neu zu erstellender Schulhäuser ober Schullofale den 3. Teil der wirklichen Rosten der Baute entricktet (Art. 6)

c) daß der Turnunterricht "gegen besondere Entschädigung" durch

ben Lehrer ober eine andere geeignete Perfonlickfeit erteilt werden foll.

d) taß ber Staat an die Besoldung der Lehrträfte einen angemessenen Beitrag gibt (Art. 10) und Lehreralterskasse und Lehrerbibliothek durch jährliche Beiträge unterstützt (Art. 11)

Das find einerseits echt freiheitliche und anderseits zeitgenössisch opportune

und lehrerfreundliche Bestimmungen, bie alle Anerkennung verdienen.

Von zweiselhaftem Werte scheint mir die Bestimmung in Art. 7, daß die Landesschulkommission sich das Recht gewahrt wissen will, "für die Herandildung guter Lehrer" zu sorgen. Zur Herandildung guter Lehrer gehört selbstverständlich ein Seminar. So stünde nach dieser Fassung von Art. 8 die Wahl des Lehrerseminars für künstige Lehrer in den Händen der Landesschulstommission. In diesem Sinne aufgefaßt, ist mir der Art. zu weitgeheud, also mindestens in der Fassung zu elastisch.

Berwerslich scheint mir die Frist von 10 Tagen, innert der eine Schulsgemeinde, ev. ein Ortsschulrat, gegen eine allfällige Verfügung der Landesschulskommission returrieren kann. Sie ist in meinen Augen für bergkantonliche Ver-

haltnisse zu turz bemessen, also zu brakonisch.

Der I. Abschnitt bestimmt als Schulbehörden 1. die Landesschulkommission 2. den Schulinspektoren und 3. die Ortsschulräte. Da verdient Art. 9 besonders betont zu werden, er verrät Schneid, zumal er der Landesschulkommission in Absenzen-Angelegenheiten Ordnungsbußen bis auf 20 Fr. ohne Rekursrecht der Betroffenen einräumt.

Art. 21 läßt in Übereinstimmung mit Art. 6 den Ortsschulrat evtl. die Schulgemeinde "für die Schullokale und die nötigen Schulmaterialien" sorgen und nötigt denselben, eine Schule "monatlich wenigstens ein Mal" zu besuchen. Somit wäre die sog. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel postuliert, woge-

gen aber der Art. 39 spricht: Also ist die Fassung untlar.

Bugleich "gestattet" berselbe Art., ben Lehrer "mit beratender Stimme" in die örtliche Schulkommission einzubeziehen. Da wäre ein Ruck vorwärts wohl zeitgemäßer, so daß es ungefähr hieße "wo mehrere Lehrer in einem Schulkreise sind, wählen sie aus ihrer Mitte einen Vertreter in die örtl. Schulkommission, der dann beratende Stimme hat; wo nur ein Lehrer ist, da ist derselbe eo ipso beratendes Mitglied dieser Behörde, sofern er von diesem Rechte Gebrauch ma-

chen will." Schreiber dies schwärmt zwar nicht für die Wahl eines Lehrers in den Ortsschulrat, da ihm die mit solcher Beamtung eng verbundenen Verwicklungen vor Augen schweben. Weil aber viele aftive Lehrer anderer Ansicht sind, so würde er ihrem Wunsche sogar gesehlich in aller Form Rechnung tragen, die Praxis würde schon ohne weiteres Zutun wohltuendes Korrestiv werden.

Der II. Abschnitt fordert ab seite der Lehrer auch "außer der Schule möglichst Aussicht über die Kinder" (Art. 22), "römisch-katholisches Glaubensbestenntnis des Lehrers" (Art. 23), als zureichende Fachbildung eine mit genügendem Ersolge bestandene Austritsprüfung aus einem schweizerischen Lehrerseminar oder die Erwerdung des Patentes eines andern Kantons (Art. 24), und läßt den Lehrer durch die Schulgemeinde und zwar während der ersten 3 Jahre sogar jährlich wieder wählen, um darnach definitiv angestellt zu sein. (Art. 25) Der Minimalgehalt an einer Jahrschule beträgt 1000. Fr., Erhöhungen treten ein nach 5 Jahren 100 Fr., nach 10 Jahren wieder 100 Fr. und nach 20 Jahren wieder 200 Fr. "wenn der Lehrer im gleichen Schulkreise seines Amtes gewaltet hat." (Art. 26) Ausspielen bei Tanzanlässen und Besorgung von Nebengeschästen "welche die Wirtsamstellt des Lehrers in der Schule beeinträchtigen", sind unstatthaft. (Art. 27)

In diesem Abschnitte scheint mir ungerecht Art. 26 in dem Ausdrucke wenn der Lehrer "im gleichen Schulkreise" geamtet hat. Da sollte die Fassung notwendigerweise eine freiheitlichere, eine weitherz gere sein. Verfänglich erscheint mir auch Art. 27 mit seiner unbestimmten Umgrenzung der unerlaubten Rebenzeschäfte. Es sollte eine Anzahl derselben nominell aufgeführt sein mit der Erstlärung, allfällig weitere hier nicht vorhergesehene, aber etwa zu beanstandende unterstehen der Genehmigung der Landesschulkommission. Man kann eben nie zu genau sein in der Fassung von Gesehessormeln.

Der III. Abschnitt beschräntt die Schulzeit nur der I. Klasse auf 5 Stunden, setzt die aller andern Klassen auf 6 fest. Hätte er mit dieser Vergünstigung nur auch die 2. 3. und ev. 4. inbegriffen, zumal er in Art. 32 per Woche bloßeinen halben Ferientag sestsett. Nun, es sind eben meist nur Halbtag-

schulen.

Dir IV. Abschnitt verlangt 6 volle Schuljahre, 2 Jahre Repetierschule, in die erst nach befriedigend abgelegter Prüfung übergetreten werden kann, und zudem für die Knaben noch 3 Jahresturse der Fortbildungsschule. (Art. 33 und 34) Bei mehr als 3, ev. 5 Absenzen, jenachdem Halbe oder Ganztagschule, tritt eine Buße bis auf 10 Fr. ein, die innert 10 Tagen zu bezahlen ist. Kommen Kenitenzfälle diesbez. Natur vor Gericht, so hat dasselbe nur die Widersetlichkeit und nicht die Bezründetheit der Buße zu beurteilen.

Art. 39 verlangt, — daß jeres Rind die "notwendigen Schulsachen selbst mitzubringen" habe, was der Fassung von Art. 21 litt. f. widersprechen dürfte.

Der Unterricht der Repetierschüler umfaßt jährlich mindestens 28 Wochen bei 4 wöchentlichen Unterrichtsstunden und wird von der Landesschulkasse extra besoldet. (Art. 42 und 45)

Fort bil dungsschule findet vom 1. Nov. bis Mitte Marz wöchentlich an je 2 Abenden à 2 Stunden ftatt, aber nicht über 8 Uhrabends hingus (Art. 46).

Das Maximum der Schülerzahl ist 20, eine Absenz wird mit 1 Fr. gebüßt. Die Polizeidirektion kann in notwendigen Fällen 2—48 Stunden Arrest verhängen. (Art. 46, 52 und 54)

Das die einschneidendsten Bestimmungen. Der ganze Entwurf ist äußerst schulfreundlich, in einzelnen Artiseln mindestens so gesalzen, daß er nicht in jedem Schweizerkanton des Volkes Sanktion erhielte. An einzelnen Stellen dürfte er wohl noch beschnitten, vor Alem aber präziser formuliert werden. Möge er in seinen Hauptbestimmungen die Einsührung erleben und des schönen Landes und wackern Völkleins Wohl nach jeder Richtung fördern!